

## Abrechnungen für Hilfsmittel

Die BARMER GEK wird die Abrechnung für die Hilfsmittel aus den Vertragswerken „Reha-Technik“ (PG 04, 10, 18, 19, 20, 22, 26, 28 und 33), Medizintechnik 1 „Elektrostimulation“ (PG 09 und 15), „Orthopädietechnik 1“ (PG 01, 02, 03, 08, 14, 17, 19, 21 und 88) und „Schuhe“ (PG 31) ab Beginn des Jahres 2012 intensivieren. Um unnötige Abrechnungskürzungen zu vermeiden, haben wir die aktuellen Abrechnungen vorab auf Fehler analysiert. Dabei haben sich folgende Fehler gezeigt:

- Abrechnung von Nichtvertragspartnern, insbesondere Abrechnung von Festbeträgen in der PG 08 und 17: Die BARMER GEK hat die Festbeträge aus der Produktgruppe 08 „Einlagen“ sowie die Produktgruppe 17 „Hilfsmittel zur Kompressionstherapie“ im Rahmen des Vertrages „Orthopädietechnik 1“ vertraglich geregelt. Somit ist eine Abrechnung auch für diese Produktbereiche nur noch durch Vertragspartner möglich.

Sofern für Ihren Betrieb in diesen - oder auch in einem anderen der einleitend genannten - Vertragsbereichen noch kein Vertragsverhältnis, aber ein Interesse an einer Vertragsteilnahme besteht, können Sie gerne ein Beitrittsgesuch an folgende E-Mailadresse richten: [Hilfsmittelmanagement@barmer-gek.de](mailto:Hilfsmittelmanagement@barmer-gek.de). Bitte geben Sie Ihr Institutionskennzeichen (IK) und die gewünschten Produktgruppen an.

- Fehlende Angabe auf den Teilnehmerlisten: Abrechnungen für IK von Hauptbetrieben und Filialen, welche sich nicht auf den von den Vertragspartnern gemeldeten Teilnehmerlisten zu den genannten Verträgen wiederfinden, werden künftig zurückgewiesen.

Hiervon sind Leistungserbringer betroffen, welche zwar grundsätzlich einer vertraglich gebundenen Leistungserbringergruppierung angehören, von dieser jedoch nicht als Vertragsteilnehmer an die BARMER GEK gemeldet wurden. Auch Betriebe mit einem Einzelvertrag oder einem Beitrittsvertrag sind betroffen, sofern die Leistungen über ein IK abgerechnet werden, welches sich auf der Teilnehmerliste zum jeweiligen Vertrag nicht wiederfindet und somit nicht als Vertragsteilnehmer gemeldet wurde.

Für künftige Abrechnungen ist zwingend eine Angabe des abrechnenden Betriebes (IK-Nummer) auf der Teilnehmerliste der Gruppierung bzw. des Einzelvertragspartners erforderlich.

- Abrechnung unter veraltetem oder fehlerhaftem Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS): Es ist zwingend erforderlich, dass der aktuell vereinbarte LEGS aus den genannten BARMER GEK-Verträgen – und nicht ein LEGS aus bereits gekündigten Verträgen oder Landesvereinbarungen des vdek – bei laufenden Abrechnungen angegeben wird.

Wichtig: Abrechnung der Vergütung in der PG 08 und 17 unter falschem LEGS: Aufgrund der bereits erwähnten vertraglichen Regelungen der BARMER GEK in diesen Produktbereichen ist bei der Abrechnung der LEGS des jeweiligen BARMER GEK-Vertrages und nicht der vom GKV-Spitzenverband für Festbeträge festgelegte LEGS (XX00008 bzw. XX00017) anzugeben. Bei weiterer Angabe des „Festbetrags“-LEGS wird es zu Rechnungskürzungen kommen.

- Abrechnung mit fehlerhafter Abrechnungsnummer/ Produktbesonderheit/ Kennzeichen Hilfsmittel: Bei den Abrechnungen nach einem bestehenden Vertrag ist zwingend die vertraglich geregelte Abrechnungspositionsnummer (Hilfsmittelnummer oder Pseudonummer) sowie die Produktbesonderheit und das Kennzeichen Hilfsmittel anzugeben.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere auf folgenden Fehler hin: Im Rahmen des Bekanntmachungsvertrages „Orthopädietechnik 1“ wurde in der Produktgruppe 14 eine Abrechnungspositionsnummer 14.00.24.0009 bzw. 14.00.99.0010 für ein „Year-Set“ vereinbart. Diese Positionsnummer ist zwingend zu verwenden. Wird künftig der entsprechende Vertragspreis beispielsweise unter der im Hilfsmittelverzeichnis ausgewiesenen Produktart 14.99.99.1 für „Zubehör“ abgerechnet, erfolgt eine Rechnungskürzung.

Wir bitten Sie, ab sofort bei der Erstellung der Abrechnungen auf die Angabe der korrekten Daten zu achten.